

Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art.72 ff BayVwVfG für das Bauvorhaben:  
Bundesstraße 22 "Weiden i.d.Opf. - B20 (Cham)", Umbau der Kreuzung mit der St2156 und SAD42 bei Teunz, Netzknoten 6540002,  
Tektur A vom 30.11.2020

## Erläuterung der Änderungen (Tekturen)

### 0. Vorbemerkung

Mit der gegenständlichen Planänderung (sog. Tektur A vom 30.11.2020) werden die in den folgenden Punkten (I-IV) beschriebenen Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen in den Unterlagen wurden in dieser Tektur mit der Farbe Blau gekennzeichnet.

### I. Herstellung von 520 m<sup>3</sup> Retentionsraum nach Forderung WWA auf dem Flurstück 960, Gemarkung Rottendorf

Tektur Unterlage 1a, 3.2a, 5a, 10.1.1a, 10.2a, 11a, 18.9a und 18.10a (Schnitt)

Der geforderte Retentionsraum in Höhe von 520 m<sup>3</sup> wird nach genauer Untersuchung und Abwägung mehrerer Standorte mit Zustimmung des WWA Weiden durch Abgrabung auf dem Grundstück erster Wahl mit der Flur Nr. 960 hergestellt und das Grundstück durch die Straßenbauverwaltung erworben.

Anmerkung:

Eine Variantenuntersuchung mit Begründung zur Wahl dieses Grundstückes befindet sich unter Unterlage 18.9a und ein zusätzlicher Schnitt des Retentionsraumes unter 18.10a.

### II. Entfall der vorübergehenden Verbreiterung der Gemeindeverbindungsstraße Hof (Straßenabschnitt zwischen Industriegebiet West bei Hof und der SAD 42) für die Weiträumige Umfahrung nach Teunz

Tektur Unterlage 1a, 10.1.3a, 10.2a, 11a,16.2a

Die Stadt Oberviechtach wird als Baulasträger bis zum erforderlichen Beginn der Umleitung die Gemeindeverbindungsstraße bei Hof in Eigenregie auf die erforderliche Breite ausbauen. (d.h. die Stadt holt das Baurecht wie z.B. Naturschutz, Ausgleichsflächen, Wasserrecht usw. für den Ausbau der Straße in der benötigten Breite ein und führt diesen Ausbau in Eigenregie durch). –Stadtratsbeschluss vorhanden (Siehe Anlage 6 zur Unterlage 1-

### III. Wasserrechtsanträge

#### Tektur Unterlage 18.5a

Antrag auf Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (gem. § 49 WHG bzw. § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG) wurde ergänzt und im Gegenzug Entfall der Anzeige gem. § 49 WHG.

Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer (Art. 15 Bayerisches Wassergesetz - BayWG) wurde ergänzt.

Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung wurde genauer definiert.

Alle Anträge wurden unterschrieben.

### IV. Landschaftspflegerische Änderungen

#### Tektur Unterlagen 9.1

Im Maßnahmenübersichtsplan wurde die Umfahrung bei Hof gestrichen und der Retentionsraum ergänzt. Der Tippfehler bei 2.2 V<sub>FCS</sub> wurde in 2.1 V<sub>FCS</sub> korrigiert.

#### Tektur Unterlage 9.2

Blatt 1: Im Maßnahmenplan zum Kreuzungsumbau wurde die Fläche für den Retentionsraumausgleich eingefügt. Diese wurde als Maßnahme 14EA „Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationsstruktur im Bereich des Retentionsraumausgleichs“ gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Blätter wurde korrigiert, da das Blatt 3/3 entfällt.

Blatt 3: Der Maßnahmenplan für die Umfahrung bei Hof entfällt ersatzlos.

#### Tektur Unterlage 9.3:

Blatt 1: In den Lageplan der Ausgleichsmaßnahme 4A wurden die Einwände des SG 60 der Regierung der Oberpfalz, sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) aus dem Anhörungsverfahren eingearbeitet. Diese waren eine Änderung des Entwicklungszieles des Auenwaldes, welches bei einem Ortstermin mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt wurde. Dabei wurde das ursprüngliche Entwicklungsziel „Weihholzauenwald junger bis mittlerer Ausprägung“ aufgrund der fehlenden Überflutungsdynamik in einen „Hartholzauenwald mittlerer Ausprägung“ geändert. Da diese Entwicklungsziele jeweils durch Sukzession erreicht werden sollen, werden hier auch keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Aufgrund des Überschusses an Wertpunkten auf der Ausgleichsfläche wurde, dem Einwand des SG 60 der Regierung der Oberpfalz folgend, der tatsächliche Flächenanspruch für den notwendigen Ausgleich dargestellt. Dadurch wird erkennbar, welcher Teil der Fläche als Ausgleichsfläche für den Kreuzungsumbau dient und welcher Teil in Form eines Ökokontos noch für andere Maßnahmen zur Verfügung steht.

Durch diese Änderungen werden keine Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Flächen oder anderer Betroffenheiten verursacht.

Die Anzahl der Wertpunkte wurde entsprechend der Unterlage 9.4 korrigiert.

Die Änderungen im Plan wurden auch in der Legende kenntlich gemacht.

#### Tektur Unterlage 9.4:

Aufgrund des Einwandes des SG 60 der Regierung der Oberpfalz wurde ein eigenes Maßnahmenblatt 13V für den Bodenschutz ergänzt. Darin wird der Umgang mit dem Boden in der Bauphase beschrieben.

In der Ausgleichsmaßnahme 4A wurden die Einwände des SG 60 der Regierung der Oberpfalz, sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) aus dem Anhörungsverfahren eingearbeitet. Diese waren eine Änderung des Entwicklungszieles des Auenwaldes, welches bei einem Ortstermin mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt wurde. Dabei wurde das ursprüngliche Entwicklungsziel „Weihholzauenwald junger bis mittlerer Ausprägung“ aufgrund der fehlenden Überflutungsdynamik in einen „Hartholzauenwald mittlerer Ausprägung“ geändert. Da diese Entwicklungsziele jeweils durch Sukzession erreicht werden sollen, werden hier auch keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Bzgl. des Retentionsraumausgleichs wurde das Maßnahmenblatt 14EA „Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationsstruktur im Bereich des Retentionsraumausgleichs“ ergänzt. Hier wird das geplante und mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Vorgehen bzgl. der Fläche zum Retentionsraumausgleich dargestellt.

#### Tektur Unterlage 9.5:

In der Gegenüberstellung wurden die punktemäßigen Auswirkungen des Entfalls der Umfahrung bei Hof, sowie die Änderungen des Entwicklungszieles auf der Ausgleichsfläche 4A durch den Einwand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erfasst und in die Ausgleichsbilanzierung eingearbeitet. Der nun etwas geringere Kompensationsbedarf hat jedoch keine weiteren Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme, da die Ausgleichsfläche eh größer ist als benötigt. Es wird lediglich der Anteil des Ökokontos etwas höher. Somit werden auch hier keine neuen Betroffenheiten erzeugt.

#### Tektur Unterlage 18.6:

##### *Definitionen / Bezeichnungen:*

- *Die höhere Naturschutzbehörde ist an den jeweiligen Bezirksregierungen in Bayern angesiedelt. Ihr obliegt ebenfalls der Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts, ist aber der unteren Naturschutzbehörde übergeordnet.*
- *Die untere Naturschutzbehörde ist eine Organisationseinheit innerhalb der Landratsämter und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt der Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts*
- *Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes mit dem Ziel die Gewässer als nutzbares Gut zu schützen*
- *Oberflächengewässerverordnung (OGewV): Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer*
- *Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Ordnungsrahmen für die europäische Wasserpolitik für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer,*
- *Flusswasserkörper (FWK): einheitlicher und bedeutender Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper)*

- Grundwasserkörper (GWK): abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter

In dem wasserrechtlichen Fachbeitrag zu den §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden die im Laufe der Zeit, auch bei anderen Maßnahmen, aufgetretenen Detailänderungen eingearbeitet, wie z.B. die Verweise auf die einschlägigen Gesetze wie Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Oberflächengewässerverordnung (OGewV), ... anstatt nur auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu verweisen. Desweiteren wurde eine genauere Beschreibung von Messstellen sowie der betroffenen Flusswasserkörper (FWK) und Grundwasserkörper (GWK) vorgenommen.

Wesentliche neue Ergänzung ist hier der Anhang 3 „Auswirkungen von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen (Benzo(a)pyren und Cyanid) in Oberflächengewässer“. Auch der Anhang 4 „Auswirkungen betriebsbedingter Chlorideinträge in den Grundwasserkörper Kristallin – Nabburg“ wurde im Rahmen der Tektur ergänzt.

Da in dem Fachbeitrag an zahlreichen Stellen kleine geringfügige, formelle Änderungen notwendig waren, wurde dieser, aufgrund der besseren Übersichtlichkeit, komplett gestrichen und durch die aktuelle Fassung ersetzt.

Sämtliche Änderungen im Fachbeitrag, sowie die neuen Anhänge 3 und 4, haben jedoch keinerlei Auswirkungen auf die wesentlichen Aussagen und das Ergebnis des wasserrechtlichen Fachbeitrages.

#### Tektur Unterlagen 19.1.1:

Im LBP-Textteil wurden alle Änderungen erfasst und eingearbeitet.

Der notwendige Retentionsraumausgleich wurde in dem Textteil ergänzt. Auch wenn durch den Retentionsraumausgleich eine biotopkartierte und nach § 30 BNatSchG geschützte Fläche betroffen ist, kann durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass sich die Fläche nach dem Eingriff kurzfristig wieder in ihren Ausgangszustand entwickeln kann. Somit liegt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BayKompV kein erheblicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, so dass hier kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht. Dieses Vorgehen, sowie die notwendigen Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und der höheren Naturschutzbehörde (hNB) abgestimmt und sind in den LBP-Textteil entsprechend eingearbeitet.

Auch wurden durch den Entfall der Umfahrung bei Hof alle Hinweise und Bezüge auf diese Umfahrung gestrichen.

Die Einwände des SG 60 der Regierung der Oberpfalz sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten(AELF) wurden ebenfalls im Textteil nochmals berücksichtigt und eingearbeitet.

Eine genauere Betrachtung der agrarstrukturellen Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde nach Abstimmung mit der hNB im Kapitel 5.1.3 ergänzt.

#### Tektur Unterlage 19.1.2:

Blatt 1: In dem Bestands- und Konfliktplan wurde, wie im Maßnahmenplan, lediglich die Fläche des Retentionsraumausgleiches ergänzt und die Nummerierung der Blätter korrigiert.

Blatt 3: Der Bestands- und Konfliktplan für die Umfahrung bei Hof entfällt ersatzlos.

Tektur Unterlage 19.2:

Im UVP-Bericht wurden sämtliche Bezüge auf die Umfahrung bei Hof gestrichen. Bei der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile wurde die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie die Betrachtung des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ ergänzt.

Bei den baubedingten Projektwirkungen wurde die Aussage bzgl. der nächtlichen Bauarbeiten konkretisiert.

Die Betrachtung der agrarstrukturellen Belange wurde im Variantenvergleich angepasst.

Die geänderten Flächeninanspruchnahmen durch den Entfall der Umfahrung bei Hof, sowie des neuen hinzugekommenen Retentionsraumausgleichs wurden im UVP-Bericht korrigiert und auch in Unterlage 1 „Erläuterungsbericht“ übertragen.

Grunderwerb:

Die infolge der o. g. Planänderung (Tektur A vom 30.11.2020) veränderten Grundinanspruchnahmen (dauernde und vorübergehende Grundinanspruchnahme) sind in den Grunderwerbsplänen und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1.1a und 10.2.a) ausgewiesen.

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach,  
30.11.2020

  
Frank Viehmann  
Abteilungsleiter Planung